

Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung im Betrieb

Sicherheitsingenieure / Betriebsärzte informieren

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG ist eine sicherheitstechnische Betreuung und arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich, sofern neben dem Unternehmer selbst mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist.

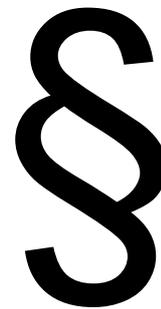
Die Unfallversicherung der Mitarbeiter im Unternehmen sowie deren sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist Pflicht.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs (SGB). Danach gehört jeder Unternehmer der für ihn zuständigen Unfallversicherung an und ist verpflichtet, die Eröffnung seines Unternehmens anzuzeigen.

Der Unternehmer hat Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 ASiG bezeichneten Aufgaben schriftlich zu bestellen oder zu verpflichten.

Wir sind ein überregionaler Systemanbieter für Beratungsleistung, bei dem der Begriff „Sicherheit“ auch eine Schwerpunktkomponente darstellt.

Das Angebotsspektrum setzt sich dabei im Wesentlichen aus folgenden Bereichen zusammen:

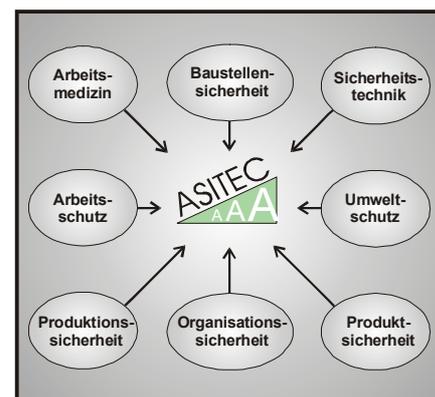


Dabei hat er folgende Möglichkeiten:

Einstellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und eines Betriebsarztes für seine Betriebsstätten oder Beauftragung eines überbetrieblichen Dienstes per Vertrag.

Was umfasst die Betreuung?

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung umfasst eine ganzheitliche Bewertung aller Faktoren der Arbeitsumgebung sowie der Person des Beschäftigten, bezogen auf jeden einzelnen Arbeitsplatz.



Der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung besteht in der Durchführung von **Grundbetreuungen** und **anlassbezogenen Betreuungen**. Sie können auch kombiniert werden.

Bei der **Grundbetreuung** muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Die Grundbetreuung wird bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens aber innerhalb bestimmter Fristen wiederholt.

Grundbetreuungen beinhalten unter anderem die Unterstützung bei

- der Erstellung bzw.
- der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich **bei besonderen Anlässen** durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.



Die **Gefährdungsbeurteilung** besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten.

Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

Unternehmensgröße	Alternative Betreuung	Regelbetreuung
≤ 10	JA Entsprechend der Regelung der Unfallversicherung	JA Grundbetreuung/ Anlassbetreuung durch FASI/ BA
11 - 50	JA Entsprechend der Regelung der Unfallversicherung	JA Wie bisher
> 50	NEIN	JA Wie bisher

Die Durchführung der **Grundbetreuung** und der **anlassbezogenen Betreuung** muss der Unfallversicherung nachgewiesen werden. Der Unternehmer muss den nach der letzten Grundbetreuung erstellten Bericht der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. des Betriebsarztes nach § 5 der DGUV Vorschrift 2 im Betrieb verfügbar halten (schriftlich oder elektronisch).

Die sicherheitstechnische Betreuung eines Unternehmens führen die **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** und die **betrieblichen Sicherheitsbeauftragten** durch.

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind für den Arbeitsschutz und die Beratung und Umsetzung von Maßnahmen zur Unfallverhütung zuständig.
- Sie können im Unternehmen angestellte Fachkräfte, freiberufliche Fachkräfte oder überbetriebliche Dienste sein.
- Für ihre Tätigkeit benötigen sie sicherheitstechnische Fachkunde und in der Regel eine technische Ausbildung.
- Sie sollen die Beschäftigten beraten und unterweisen.
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen des Arbeitgebers gebunden.
- Sicherheitsbeauftragte wachen über die Sicherheitsstandards in einem definierten Bereich.
- Sie sollen auf bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam machen.
- Betriebsräte sind bei der Beauftragung von Fachkräften für Arbeitssicherheit zu beteiligen.
- Alle im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes tätigen Personen sind zur Zusammenarbeit (u. a. im Arbeitsschutzausschuss) aufgefordert.

Betriebsärzte sind nach Art des Betriebes und Anzahl der Beschäftigten zu bestellen.

- Betriebsärzte beraten den Arbeitgeber in Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.
- Sie untersuchen Beschäftigte und beraten sie arbeitsmedizinisch.
- In der Anwendung der arbeitsmedizinischen Fachkunde sind Betriebsärzte nicht an Weisungen des Arbeitgebers gebunden und sie unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.
- Sie sind verpflichtet, den Beschäftigten auf Wunsch die Ergebnisse arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen.
- Der Betriebsrat ist bei der Bestellung von Betriebsärzten zu beteiligen.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Ersthelfer in erforderlichem Umfang zu benennen, auszubilden und auszurüsten.
- Alle im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes tätigen Personen sind zur Zusammenarbeit, u.a. im Arbeitsschutzausschuss, aufgefordert.

Sie beraten unter anderem in allen sicherheitstechnischen Fragen und allen Fragen des Gesundheitsschutzes. Im Rahmen von Betriebsbegehungen und Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen werden Sicherheitsmängel in Ihrem Unternehmen ermittelt. Unsere Sicherheitsingenieure und Betriebsärzte erfassen diese aufgrund ihrer Erfahrung oft auf einen Blick.



Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung ist in der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ geregelt.

Die Beurteilung und Bewertung der Arbeitsplätze erfolgt gemäß den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der Arbeitsstättenrichtlinien, Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, DIN-Vorschriften sowie Vorschriften, Regeln und Informationen der Unfallversicherungen.

Das Ziel der sicherheits- und arbeitsmedizinischen Betreuung ist daher auch die Gesundheitsförderung der Beschäftigten.

Konkrete Verbesserungen der bestehenden Arbeit sind ein Beitrag zur Modernisierung der Arbeit und zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation in Betrieb und Verwaltung.

Die betriebswirtschaftlichen Aspekte können so Kosten vermeiden bzw. Folgekosten reduzieren.

Wir unterstützen und beraten Sie bei der Entwicklung eines Konzeptes zur Behebung der festgestellten Probleme und Schwachstellen.

Es werden dabei die von Ihnen vorgegebenen Faktoren und Rahmenbedingungen wie

- angewandte bzw. anvisierte betriebliche Standards,
- geplante Investitionen und Umstrukturierungen,
- vorhandene Budgetmittel

berücksichtigt.

Wir erarbeiten gemeinsam mit Ihnen die Lösungen zu:

- Aufbau der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation
- Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung
- Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen, sozialen und sanitären Einrichtungen
- Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln
- Sicherheitstechnischen Prüfung von Betriebsanlagen und technischen Arbeitsmitteln insbesondere vor der Inbetriebnahme
- Untersuchung der Ursachen von Arbeitsunfällen
- Beurteilung der Gefährdung der Beschäftigten bei der Arbeit
- Schulung der Beschäftigten zu Themen des Arbeitsschutzes
- Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten

Wir legen Wert darauf, dass sowohl hinsichtlich der Vorgehensweise, wie auch der Umsetzung die neuesten technischen Standards Berücksichtigung finden und gleichzeitig für das Unternehmen maßgeschneiderte und damit realisierbare Lösungen angeboten werden.